



### Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr    Dienstag: 8.00–13.00 Uhr    Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr    Freitag: 8.00–12.30 Uhr

### Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr    Dienstag 7.30–13.00 Uhr    Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr    Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**

### Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **6. und 7. Juni 2020** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienststarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

### Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **6. und 7. Juni 2020** unter Telefon **08324/2311**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

**Bad Hindelang:**  
am 6. Juni 2020: Drei-Kugel-Apotheke, Gerberweg 6, Telefon 08324/328

### Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 6. Juni 2020: Alpen-Apotheke, Immenstadt, Bahnhofstraße 36, Telefon 08323/2677  
am 7. Juni 2020: Stadt-Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524

### Oberstdorf, Fischen:

am 6. Juni 2020: Vallis Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700  
am 7. Juni 2020: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644

### Oberstaufen:

am 6. Juni 2020: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200  
am 7. Juni 2020: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstr. 4, Telefon 08387/1043

### Altsried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 6. Juni 2020: Linden-Apotheke, Wiggensbach, Illerstr. 1, Telefon 08370/1525 (18.00 bis 20.00 Uhr)  
am 7. Juni 2020: Martinus-Apotheke, Waltenhofen, Rathausstr. 2, Telefon 08303/424 (18.00 bis 20.00 Uhr)

### Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 6. Juni 2020: Alpin-Apotheke am Klinikum, Pettenkofer Straße 1a, Telefon 0831/9607780  
am 7. Juni 2020: Apotheke im Lyzeum, „Auf“m Plätzle 1, Telefon 0831/202892

**Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

### Amtliche Bekanntmachung der

#### Gemeinde Fischen i. Allgäu

#### Haushaltssatzung 2020

Der Gemeinderat Fischen i. Allgäu hat in seiner Sitzung am 27. April 2020 die Haushaltssatzung 2020 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Das Landratsamt Oberallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 14.05.2020, AZ SG 32-941-780121, erteilt.

Die Haushaltssatzung 2020 wird durch Bekanntgabe der Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu und im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Haushaltssatzung rechtskräftig.

Fischen i. Allgäu, den 19.05.2020

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister

51-146

### Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu; Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung:

#### Betrieb Wasserkraftanlage Warmatsgund, Errichtung und Betrieb Wasserkraftanlage Scheidtobelbach sowie bauliche Maßnahmen an Gewässern und Anlagen

Mit Bescheid vom 25.05.2020 (Az. 22.3-643/1-09/19; A-1945) erteilte das Landratsamt Oberallgäu der Energieversorgung Oberstdorf GmbH (Eigenbetrieb des Marktes Oberstdorf), Nebelhornstraße 51-53, 87561 Oberstdorf, folgende wasserrechtliche Gestattungen:

#### I. Planfeststellungsbeschluss

Die von der Energieversorgung Oberstdorf GmbH (EVO) eingereichten Pläne werden nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen für die nachfolgenden Maßnahmen festgestellt:

- Errichtung der Wasserkraftanlage Scheidtobelbach
- Errichtung des Betriebsgebäudes an der Fassung Scheidtobelbach zur Entlüftung der Schlappoldbachleitung und Fassung der Scheidtobelbach- und Schlappoldbachleitung mit Pegelsteuerung sowie die Errichtung der Zuleitung von der Scheidtobelfassung
- Ertüchtigung des Tiroler Wehrs am Warmatsgundbach
- Ergänzung bzw. Umbau eines Tiroler Wehrs zum Coanda-Rechen an der Scheidtobelfassung
- Herstellung einer Betriebszufahrt entlang des Oberbeckens zur Räumung des Warmatsgundbaches
- Hochwasserschutzeinrichtung im Oberwasser des Oberbeckens: Anpassung Hochwasserschutz an Tiroler Wehr durch Erhöhung von Ufermauer und Deich
- Dotationsseinrichtungen am Warmatsgundbach und im Betriebsgebäude der WKA Scheidtobelbach
- Rückbau bzw. Offenlassen einer nicht mehr benötigten Druckleitung

#### II. Bewilligung

- Die Energieversorgung Oberstdorf GmbH (EVO) erhält auf Grundlage der eingereichten Planunterlagen die Bewilligung für die Gewässerbenutzungen nach Nr. 2.
- Die Bewilligung gestattet folgende Benutzungen:
  - Aufstauen des **Warmatsgundbaches** auf 1.296,24 m ü. NN
  - Ableiten von bis zu 2,6 m³/s Wasser aus dem Warmatsgundbach
  - Abgabe einer Dotationswassermenge am Warmatsgundbach *von 45 l/s vom 01.11. bis zum 28./29.02. und 70 l/s vom 01.03. bis 31.10.*
  - Wiedereinleiten dieser Wassermengen in die Stillach
  - Aufstauen des **Scheidtobelbaches** auf 1.323,49 m ü. NN
  - Ableiten von bis zu 300 l/s Wasser aus dem Scheidtobelbach
  - Abgabe einer Dotationswassermenge am Scheidtobelbach von *ganzjährig 5 l/s*
  - Wiedereinleiten dieser Wassermengen in die Stillach
  - Aufstauen des **Schlappoldbaches** auf 1.384,33 m ü. NN
  - Ableiten von bis zu 300 l/s Wasser aus dem Schlappoldbach
  - Abgabe einer Dotationswassermenge am Schlappoldbach *von 15 l/s vom 15.10. bis zum 31.03. und 30 l/s vom 01.04. bis 14.10.*
  - Wiedereinleiten dieser Wassermengen in die Stillach
  - Ausleitung von **Schneiwasser** aus dem System der WKA Warmatsgund von bis zu 375.000 m³/a. Davon zur Erstbefüllung des geplanten Schneiteiches während der Schneeschmelze und ggf. während des Sommers sowie zur Nachbefüllung bei ungünstigen Wetterverhältnissen während der Skisaison im Winter
  - Bei der Ausleitung von Schneiwasser darf der Betrieb der WKA Warmatsgund nur so lange eingeschränkt werden wie der Pegel Birgsau/Stillach *vom 01.11.bis 31.03. nicht unter 317 m³/s (= MNQ Winter)* fällt und *vom 01.04. bis 31.Oktober nicht unter 676 m³/s (= MNQ Sommer)* fällt
  - Die Ableitung und **Zwischenspeicherung des Triebwassers**
    - bis zu 450 l/s aus dem Schlappoldbach und Scheidtobelbach zusammen zur energetischen Nutzung an der geplanten WKA Scheidtobelbach und den nachfolgenden Anlageteilen der WKA Warmatsgund und/oder Beschneigungsanlage
    - bis zu 1,45 m³/s aus dem Oberbecken zur energetischen Nutzung an der bestehenden WKA Warmatsgund (gemäß Bestand)
    - bis zu 3,05 m³/s Zufluss zum Oberbecken und dortige Zwischenspeicherung im Oberbecken bis zur Vollfüllung (Tiroler Wehr Warmatsgundbach max. 2,6 m³/s zuzüglich WKA Scheidtobelbach max. 450 l/s)
  - Das Einbringen von Stoffen (Rechengut und Geschiebe) ins Unterwasser
- Die Bewilligung gilt vom 01.08.2020 bis einschließlich 31.07.2050.

Die Gestattungen sind mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfach 112343,  
Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg,**

**schriftlich, zur Niederschrift** oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

gez.: Markus Haug

Eine **Ausfertigung des Bescheides sowie der festgestellten Planunterlagen** können beim Markt Oberstdorf (Rathaus) vom 15.06.2020 bis 29.06.2020 während den Dienststunden und außerdem im Internet unter: <https://www.uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

### Hinweis:

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden. Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

gez.: Thomas Kellner 22.3-147

### Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

#### Kreislaufwirtschaftsgesetz; Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Antrag der Firma Xaver Lipp auf Erteilung einer abfallrechtlichen Planegenehmigung zum Betrieb einer Erdaushubdeponie auf dem Grundstück Flur-Nr. 2524 (TF), Gemarkung Wertach, Gemeinde Wertach

#### Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Xaver Lipp, Bauunternehmung GmbH, Bahnhofstr. 3 – 5, 87466 Oy-Mittelberg, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Erteilung einer abfallrechtlichen Plangenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Erdaushubdeponie auf dem Grundstück Flur-Nr. 2524 (TF), Gemarkung Wertach, Gemeinde Wertach. Das Auffüllvolumen beträgt ca. 24.000 m³. Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG – durch.

Gemäß §§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVP zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete, Biotopflächen oder sonstige naturschutzfachlich wertvollen Flächen betroffen. Auch die

Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich um eine intensiv bewirtschaftete Fläche handelt, die mit Fortschritt der Auffüllung wieder rekultiviert wird. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm aufgrund des Deponiebetriebs sind aufgrund des großen Abstandes zur nächsten Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVP nicht selbständig anfechtbar ist.

gez.: Evelyn Stadler Az.: SG 22.1-176/4.1-129 Sta 22.1.-148

### Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

#### Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 27.05.2020, (Bpl. Nr. 0060/20), der Marktgemeinde Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, die Neugestaltung der Ortstafeln sowie Montage eines Schriftzuges mit Logo an einem Felsen und Umgestaltung des Kreismittelpunktes des Kreisverkehrs „Hündle-Kreisel“ Gemarkung: Aach i. Allgäu, Fl.Nr.: 1230/3 Gemarkung: Thalkirchdorf, Fl.Nr.: 279/7, 280/1 in **87534 Oberstaufen**, (Fl.Nr. 1230/3, 1346/4, 1349/2, 2046/17, 2046/20, 2046/21, 2048/1, 279/7, 280/1, 3270/1, 3301/3, 3303, 63/158, 63/38), Gemarkung Aach i. Allgäu, Oberstaufen, Thalkirchdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4  
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

gez.: Johannes Kaserer

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Marktgemeinde Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, eingesehen werden.

Johannes Kaserer 21-149

Sonthofen, den 3. Juni 2020

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin